

Der Umfang des Sicherheitskonzeptes richtet sich nach Art und Größe der Veranstaltung sowie des zu erwartenden Gefahrenpotenzials der Veranstaltung. Bei kleineren und im Rahmen des Gefahrenpotenzials ungefährlichen Veranstaltung kann möglicherweise ein kleines Sicherheitskonzept ausreichend sein, wobei sich hier nicht die folgenden Punkte ändern würden, sondern nur der Umfang in der Planung und Ausführlichkeit der Angaben.

Informationsblatt:

Angaben für ein Sicherheitskonzept

1. Name, Ort und Zeitraum der Veranstaltung

- a) Telefonische Erreichbarkeit „vor“ und während der „gesamten“ Veranstaltung

2. Kurze Beschreibung der Veranstaltung

3. Art der Veranstaltung und Information zur Örtlichkeit

- a) Art der Veranstaltung (z.B. Konzert, Kerb, Tanzfest, Flohmarkt, Sportevent, ...)
- b) Größe der genutzten Veranstaltungsfläche
- c) Aufbauten (Art + Größe)

4. Maximale und geschätzte Besucherzahl

- a) Erwartete Besucheranzahl gesamt sowie Besucheranzahl pro Tag
- b) Prominente Besucher mit Zeitraum des Besuches
- c) Informationen zur erwarteten Besuchergruppe (Zielgruppe, Alter, Erkenntnisse von früheren Veranstaltungen, Gewaltbereitschaft, etc.)

5. Programmablauf der Veranstaltung mit Zeitplan / Zeiteinteilung

- a) Information zu den Programmpunkten der Veranstaltung (z.B. was, wo und wie ist der Programmpunkt geplant)

6. Informationen über eigene Sicherheitsmaßnahmen seitens des Veranstalters

- a) Eigene Sicherheitskräfte
- b) Einsatzplan der Sicherheitskräfte
- c) Leitung der Sicherheitskräfte mit Name und ständiger Erreichbarkeit
- d) Unterstützung im Bereich „Sanitätsdienst und Feuerbekämpfung“

7. Externe Sicherheitskräfte

- a) Angabe über die Anzahl des Personals, incl. Namensliste
- b) Ausbildungsstand des eingesetzten Personals; Qualifikation nach § 34a Gewerbeordnung (GewO) vorhanden?
- c) Einsatzplan der Sicherheitskräfte mit Name und ständiger Erreichbarkeit
- d) Verantwortliche*n Ansprechpartner*in des Sicherheitsdienstes mit Namen, Vornamen, Erreichbarkeit vor und während der Veranstaltung
- e) Inhalt der Sicherheitsunterweisung

8. Gefährdungsanalyse

(was kann passieren, mit welcher Wahrscheinlichkeit, mit welchen Auswirkungen)

- a) medizinischer Notfall
- b) Überfüllung
- c) körperliche Auseinandersetzungen
- d) Brand auf dem Veranstaltungsgelände, z. B. Bühne oder Stand
- e) Unwetter
- f) Stromausfall
- g) Blockierung von Verkehrs- oder Rettungswegen
- h) Bombendrohung
- i) besondere Risiken aufgrund der Art der Veranstaltung / des Veranstaltungsorts

9. Sicherheitsmaßnahmen des Veranstalters aufgrund der Gefährdungsanalyse

Welche Maßnahmen werden gegen die einzelnen unter Ziffer 8 beschriebenen Gefahren präventiv und reaktiv getroffen?

10. Rettungskräfte

- a) Angabe über die Anzahl des Personals
- b) Ausbildungsstand des eingesetzten Personals
- c) Einsatzplan von Personal und Material
- d) Sanitätskonzept / medizinisches Gefahrenabwehrkonzept
- e) Verantwortliche*n Ansprechpartner*in des Rettungsdienstes mit Namen, Vornamen, Erreichbarkeit vor und während der Veranstaltung
- f) Versorgungspunkte

11. Sperrzonen, Flucht- und Rettungswege, Pufferzonen, Übergabepunkte

- a) Schriftliche Darstellung der Planung
- b) Wo und wie werden Sperren geplant
- c) Personal an Sperrzonen (Ist Personal geplant und Höhe des Personaleinsatzes)
- d) Flucht- und Rettungswege, Pufferzonen, Übergabepunkte und Funktion vor Ort
- e) Darstellung in Luftbildern / Plänen
- f) Verantwortliche*n Ansprechpartner*in des Rettungsdienstes mit Namen, Vornamen, Erreichbarkeit vor und während der Veranstaltung

12. Einsatz – und Übersichtsunterlagen

- a) Lageplan mit Standnummern sowie Darstellung der wesentlichen sicherheitsrelevanten Maßnahmen
- b) Kommunikationsliste
- c) Standbetreiberliste
- d) Verkehrskonzept
- e) sonstige sicherheitsrelevante Unterlagen

Wichtiger Hinweis:

Das Sicherheitskonzept ist mit Datum sowie Unterschrift des Veranstalters beim Produktbereich 32.1 – Sicherheit und Ordnung - einzureichen.

Informationen zu Abstands- und Hygienekonzepten:

Hygienekonzepte müssen die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen berücksichtigen und im Einzelfall geeignet sein, die Übertragung des SARS-CoV-2-Virus zu verhindern bzw. das Infektionsrisiko erheblich zu reduzieren. Pauschale Vorgaben für geeignete Hygienekonzepte können aufgrund der Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls nicht gemacht werden. Mit Inkrafttreten der CoSchuV gelten keine allgemeinen Kontaktbeschränkungen und damit keine generelle Pflicht zur Einhaltung von Mindestabständen mehr.

Stattdessen ist jeder zu einem pandemiegerechtem Verhalten nach § 1 aufgerufen. Zu den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zählt nach wie vor die Reduzierung der engen persönlichen Kontakte und das Einhalten von Abständen, insbesondere bei größeren Zusammentreffen außer mit geimpften, genesenen oder aktuell getesteten Personen. Aufgabe der Abstands- und Hygienekonzepte ist bei den jeweiligen Angeboten und Veranstaltungen einen Rahmen zu gewährleisten, der den einzelnen Kunden, Besuchern oder Teilnehmern ein pandemiegerechtes Verhalten und damit das Vermeiden von Infektionen ermöglicht.

Hierzu zählt u.a.:

- 1. die Ermöglichung der Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern** zwischen Personen verschiedener Haushalte **oder das Treffen anderer geeignete Schutzmaßnahmen**; andere Schutzmaßnahmen sind beispielsweise Trennvorrichtungen, aufgelockerte Sitzmuster in Veranstaltungen ((doppeltes) „Schachbrettmuster“), Lüftungskonzepte, Zugangsbeschränkungen auf Personen mit Negativnachweis oder Maskentragen,
- 2.** Hygieneartikel, insbesondere Desinfektionsmittel, werden zur Verfügung gestellt,
- 3.** regelmäßige Desinfektion von Handkontaktflächen (zum Beispiel Türklinken),
- 4.** regelmäßiges intensives Lüften von Räumen; Bevorzugung von Kontakten im Freien

Entscheidend ist, dass wirkungsvolle Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsrisikos getroffen sind.